



Principality of Sealand

Pressemitteilung vom 26. Juni 2003:
Brandenburgische Justiz (2)

Permanente Rechtsbrüche der Brandenburgischen Justiz – offensichtlich mit System betrieben

Im Dezember 1999 hatte die Regierung des Fürstentums Sealand (Principality of Sealand) auf ihren deutschen- und englischsprachigen Weltnetzseiten **angekündigt**:

→ «Ausführliche Berichte über das Zusammenspiel der brandenburgischen Justiz und des Insolvenzverwalters werden demnächst hier veröffentlicht.»

Zum Zweiten:

Thema: Sealand Trade Corporation Staatseigene Firma der Principality of Sealand, vertreten durch Herrn J.W.F. Seiger.

Warenbestände im Wert von über € 500.000,00 wurden durch die Insolvenzverwalter RAtE Herrn Albers und Berlitz, Berlin, rechtswidrig veruntreut.

Die Sealand Trade Corporation hat nichts mit dem Insolvenzverfahren der Sealand GmbH & Co.KG in Trebbin zu tun. (Berichte in Kürze).

a) In dem Beschluss 12 C 71/02 des Amtsgerichtes Luckenwalde vom 22.1.02

Antragsteller: Sealand Trade Corporation als Staatseigene Firma der Principality of Sealand vertreten durch Johannes W.F. Seiger, Ahrendorfer Strasse 7, Löwendorf/Trebbin hat der RiAG Herr Vahldiek folgende - Schlußfolgerung gefaßt:

Zitat:

«Die Übersendung von Schriftsätzen an das Gericht unter Verwendung des Begriffs «Principality of Sealand» einschließlich aller Folgerungen, Abwandlungen Bezugnahmen usw. wird künftig als Mißachtung und Beleidigung des Gerichts bewertet: dementsprechend werden die Schriftsätze behandelt werden; ggf. zur Zurückgängigmachung der Mißachtung/Beleidigung an Sie zurückgereicht werden. »

Zitat Ende.

Die Würdigung dieser Angelegenheit überlassen wir dem Betrachter.

Auf unserer [Website](#) finden Sie die folgenden Originaldokumente bzw. Abschriften

Original des Beschlusses des Amtsgerichts Luckenwalde zur Nichtexistenz von Sealand bzw. der Sealand Trade Corporation als pdf nebst Humorfaktor: Schreiben des AG Luckenwalde an den Generalbevollmächtigten für das Deutsche Reich

Hier: Ein kleiner Auszug von Dokumenten (national und international) um die Rechtmäßigkeit der Handelsaktivitäten der Sealand Trade Corporation zu dokumentieren.

a) Der Sealand Trade Corporation wurde eine USt-IdNr.: DE 164906133 vom Bundesamt für Finanzen erteilt, ferner eine Umsatzsteuer Nr. 347/5894/0229 vom Finanzamt Rheda/Wiedenbrück sowie vom Hauptzollamt Bielefeld die Zoll-Nr. ZNR:3723143.

b) - Finanzgericht Münster, 15. Senat
AZ.: 15 V 4641/94 U vom 7.12.95

c) - Landgericht Detmold
GS. Nr.: 6 O 110/97 vom 18.2.98

d) - Der Finanzminister des Landes NRW
AZ.: S 1300 - Pü 18 - V B 2 vom 15.3.76

e) - Bundesministerium für Wirtschaft - Außenstelle Berlin vom 5.10.93
GZ.: AG WGS - 10 11 01

f) - Finanzkasse Nauen
Steuer Nr.: 051/803/52858 vom 31.3.03
Rückzahlung Grunderwerbssteuer

g) - Abkommen zwischen der Principality of Sealand und Ministerium der Wirtschaftsreformen der Republik Lettland vom 9.2.93
Arbeitsprogramm 4. - 6. Dez. 92 des Premierministers der Prinzipality of Sealand, Herrn Johannes W.F. Seiger, und seiner Begleitung in der Republik Lettland sowie Antwortschreiben des Präsident des Fonds der Landwirtschaft Lettlands vom 9.12.92

Die hier aufgeführten Dokumente sind nur ein geringer Teil an Unterlagen, um die Aktivitäten der Staatseigenen Firma Sealand Trade Corporation zu belegen.

Sealand, den 26. Juni 2003

Diplomatische Vertretung des Fürstentums Sealand im Deutschen Reich
Ahrensdorferstr. 7
D – 14959 Trebbin / Löwendorf
Email: vertretung@fuerstentum-sealand.de

Dokumentadressen

Diese Pressemitteilung:

www.principality-of-sealand.net/pressecorner/pm5_brand_justiz_02.html

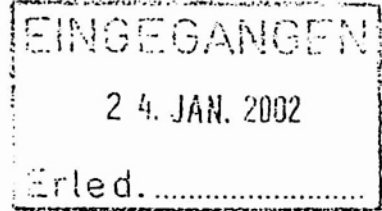
Dokumentation auf unser [Website](#)

Dokumentation mit allen Dokumenten zum Download:

http://www.principality-of-sealand.net/pdf/brand_justiz_02.pdf

AUSFERTIGUNG

13 C 71/02
(Geschäftsnummer)



Amtsgericht Luckenwalde

Beschluss

In dem Rechtsstreit

der Firma Sealand Trade Corporation als staatseigene Firma der Principality of Sealand,
so bezeichnet und vertreten von
Johannes W.F. Seiger
Ahrensdorfer Str. 7, 14959 Löwendorf/Trebbin

- Antragsteller -

gegen

e.dis Energie Nord AG
vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den
Vorsitzenden, Dr. Rainer Peters
Langewahler Straße 60, 15517 Fürstenwalde/Spree

- Antragsgegnerin -

I. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vom 22.1.02 wird zurückgewiesen.

II. Die Kosten des Verfahrens trägt der Vertreter der Antragstellerin J. W. F. Seiger.

Gründe

I. Die Antragstellerin begehrt unter ihrem Rubrum Rechtsschutz gegen eine beabsichtigte Stromliefersperrung.

II. Der Antrag ist unzulässig und daher zurückzuweisen.

Denn die Klägerin besitzt nicht für die erfolgreiche Antragstellung erforderliche Parteifähigkeit.

1. Eine Rechtsform „... Corporation „ ist dem deutschen Recht fremd und hier auch nicht anerkannt.

2. Eine Principality of Sealand ist im Geltungsbereich des GG und des beachtlichen Völkerrechts - Art. 25 GG - nicht existent und damit unbeachtlich. Eine Firma dieser Principality - gleich welcher Natur - ist somit nicht existent und unbeachtlich.

3. Die Klägerin ist somit im Geltungsbereich des GG und somit für das hiesige Verfahren nicht existent; eine nicht existente Person kann aber - auch nicht vertretungsweise - wirksame Prozesshandlungen wie den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung stellen. Die unwirksame Antragstellung macht das Begehren unzulässig.

III. Die Kostenhaftung folgt aus dem der ZPO innewohnenden Veranlasserprinzip und trifft hier den tatsächlich Handelnden J. W. F. Seiger. Der Mangel der Parteifähigkeit ist dem Vertreter auch durch eine Vielzahl - gerichtsbekannter - Verfahren bekannt, zumal er rechtskundig durch R. Hülshorst - gerichtsbekannt ehemaliger Rechtsanwalt - beraten wird.

IV. Beschluss: Streitwert: 1500 EUR, §§ 3 ZPO, 12, 20 GKG.

V. Der tatsächlich handelnde J. W. F. Seiger wird für das hiesige und künftige Verfahren auf Folgendes hingewiesen:

Gerichtsbekannt ist die dortige Rechtsauffassung hinsichtlich der Lage in Deutschland. Insbesondere ist dort bekannt die Beteiligung an der ständigen Negierung der Existenz und Rechtmäßigkeit der verfassten Staats - und Rechtsordnung im Beitrittsgebiet und im übrigen Bundesgebiet einschließlich daraus resultierender Einschüchterungsversuche. Dies geschieht unter weitgehender Verwendung des Begriffs „*Principality of Sealand* „ einschließlich sich daraus ergebender Abwandlungen, Folgerungen usw.

Die Übersendung von Schriftsätzen an das Gericht unter Verwendung des Begriffs „*Principality of Sealand* „ einschließlich aller Folgerungen, Abwandlungen, Bezugnahmen usw. wird künftig als Missachtung und Beleidigung des Gerichts bewertet; dementsprechend werden die Schriftsätze behandelt werden, ggf. zur Rückgängigmachung der Missachtung/Beleidigung an Sie zurückgereicht werden.

AG Luckenwalde, 22.1.02

Vahldiek, RiAG



Amtsgericht Luckenwalde

- Der Direktor -



Amtsgericht Luckenwalde * 14943 Luckenwalde

An den Generalbevollmächtigten
für den verfassungsrechtlich besonderen
Status von Berlin
Der Amtsleiter
Königsweg 1

14163 Berlin-Zehlendorf

14943 Luckenwalde, Lindenallee 16

Telefon: (0 33 71) 60 10
Durchwahl: (0 33 71) 60 1
Telefax: (0 33 71) 63 59 51

Sachbearbeiter:

Datum: 4. 2. 2002

Aktenzeichen: 10 E - 4 (SH)
(Bei Antwort bitte angeben)

Ihr Zeichen:

Betr.: Ihre Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Richter am
Amtsgericht Vahldiek

Bezug: Ihr Schreiben vom 28. 1. 2002

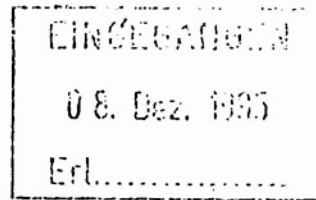
In vorbezeichneter Angelegenheit wird mitgeteilt, daß Ihr Bezugsschreiben mit heutiger Post zur weiteren Veranlassung an den Präsidenten des Landgerichts Potsdam übersandt wurde.

In Vertretung

Renate Hellich
beglaubigt

(Hönicke)
JHS in





FINANZGERICHT MÜNSTER

15. Senat
Az.: 15 V 4641/95 U

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit der SEALAND TRADE CORPORATION, staatseigene Firma der Principality of Sealand, vertreten durch Johannes F. W. Seiger, c/o Sealand House, Markt 9, 33378 Rheda-Wiedenbrück

- Antragsstellerin -

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Robert Hülshorst, Neue Bussestr. 2, 14943 Luckenwalde

gegen das Finanzamt Wiedenbrück
vertreten durch den Vorsteher,

- Antragsgegner -

wegen des Antrags auf Aussetzung der Vollziehung der
Umsatzsteuer 1991

hat der Richter am Finanzgericht Tiebing als Berichterstatter des 15. Senats nach § 79 a Abs. 1 Nr. 3, 4 und Abs. 4 FGO nachdem der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist, am 01.12.1995 beschlossen:

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Der Streitwert wird auf 15.863 DM festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung: Der Beschluß ist unanfechtbar.

Gründe:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 138 Abs. 1 FGO. Der Antrag war von Anfang an unzulässig, nachdem das Finanzamt durch Verfügung vom 17.10.1994 bis einen Monat nach Bekanntgabe einer Entscheidung über den Einspruch die Vollziehung des USt-Bescheides ausgesetzt und die Antragstellerin nach Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung unmittelbar um gerichtlichen Rechtsschutz gebeten hat (vgl. Finanzgericht Saarland in EFG 1989, 29 f). Der Hinweis des Finanzamts vom 24.08.1995 stellte nur eine Klarstellung zur Aussetzungsverfügung dar, daß die der befristete Zeitraum, für den die Aussetzung gewährt worden war, abgelaufen war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 135 Abs. 1 FGO, die Streitwertfestsetzung auf § 13 GKG. Es wurde 1/10 des Streitwertes in der Hauptsache angesetzt.

Tiebing

Ausgefertigt:
48145 Münster, 7. DEZ. 1995

Eschweiler

(Eschweiler), Reg.-hauptsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle des Finanzgerichts Münster



Land- gericht
Geschäfts-Nr. (Bitte bei allen Schreiben angeben)

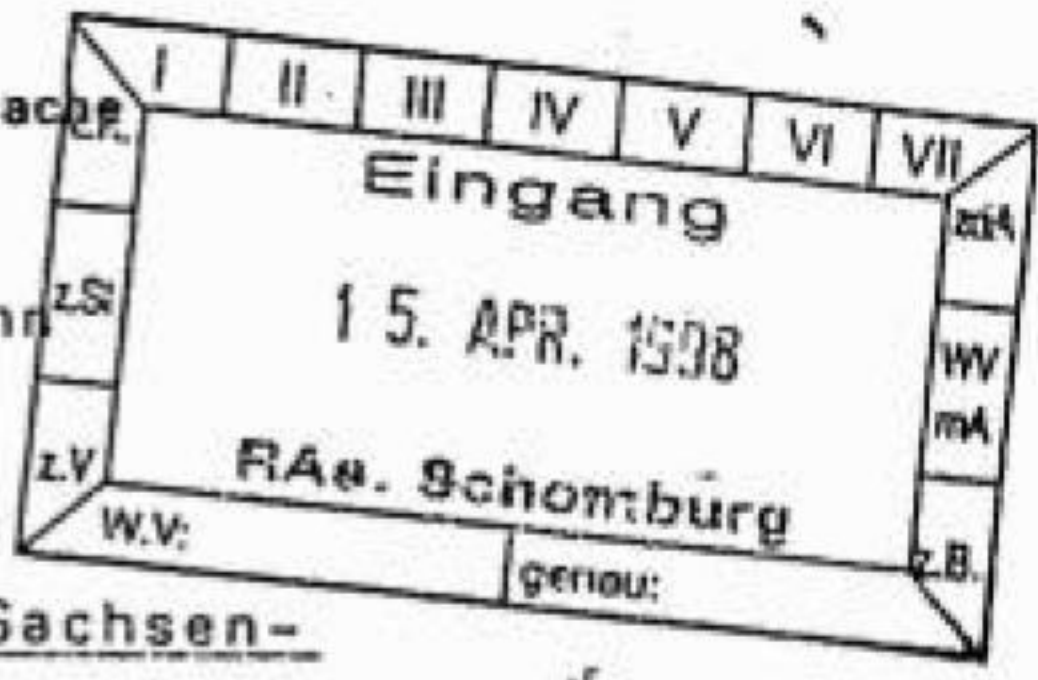
32756 Detmold, 16. März 1998
Anschritt und Fernruf

6 0 110/97

Paulinenstr. 46, 05231/768-244

BESCHLUSS

In der Rechtsanwaltsvergütungssache



betreffend den Rechtsstreit
Firma Sealand Trade Corporation ./ . Petermann

an der beteiligt sind:

a) Rechtsanwälte Bernd und Elke Schomburg, Sachsen-
str. 13, 32756 Detmold,

und

b) die Firma Sealand Trade Corporation, staatseigene
Firma der Principality of Sealand, vertr. d. d. Minister-
präsidenten und Staatsratsvorsitzenden, Herrn Johannes
F. W. Seiger, Markt 9, 33378 Rheda-Wiedenbrück,

Antragsteller(x)
Antragsgegner(in)

wird die von der Antragsgegnerin	<input type="checkbox"/>	als Gesamt- schuldner
an der/die unter a) bezeichneten Antragsteller	<input type="checkbox"/>	zu zahlende Vergütung auf
DM 395,45	in Buchstaben: Deutsche Mark dreihundertfünfundneunzig 45/100	
<input checked="" type="checkbox"/> nebst 4% Zinsen seit dem 19. Februar 1998		festgesetzt.
<input checked="" type="checkbox"/> Festgesetzt gegen die Antragsgegnerin	DM 1.170,00	Auslagen des Festsetzungsverfahrens
<input checked="" type="checkbox"/> nebst 4% Zinsen seit dem 19. Februar 1998		
Die Festsetzung beruht auf dem Antrag	vom 18.02.1998	Sie entspricht § 19 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte, wonach die gesetzliche Vergütung, die dem Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten, Beistand, Unterbevollmächtigten oder Verkehrsanwalt zusteht, auf Antrag des Rechtsanwalts oder des Auftraggebers durch den Rechtspfleger festgesetzt wird.
<input checked="" type="checkbox"/> Die einzelnen Ansätze des Festsetzungsantrags sind sachlich und rechtlich richtig.	<input type="checkbox"/>	Zurückgewiesen wird der Festsetzungsantrag soweit (Fortsetzung auf der Rückseite bzw. in der Anlage)
	<input type="checkbox"/>	Auf der Rückseite bzw. in der Anlage befindet sich die weitere Begründung.

Weking



Rechtspfleger

in

Ausgefertigt

Bernd
Justizangestellte

(Name, Amtsbezeichnung)
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Vorsiehende Ausfertigung wird	dem/der/den Rechtsanwalt/Rechtspfleger/Rechtsanwältin/Rechtsanwältinnen Schomburg
zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.	Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ist
dem/der/den Antragsgegnerin	am 05.04.98
Detmold, 14. April 98	zugestellt worden. Die Zwangsvollstreckung darf frühestens zwei Wochen nach diesem Tag beginnen (§ 788 ZPO).

(Ort und Tag)

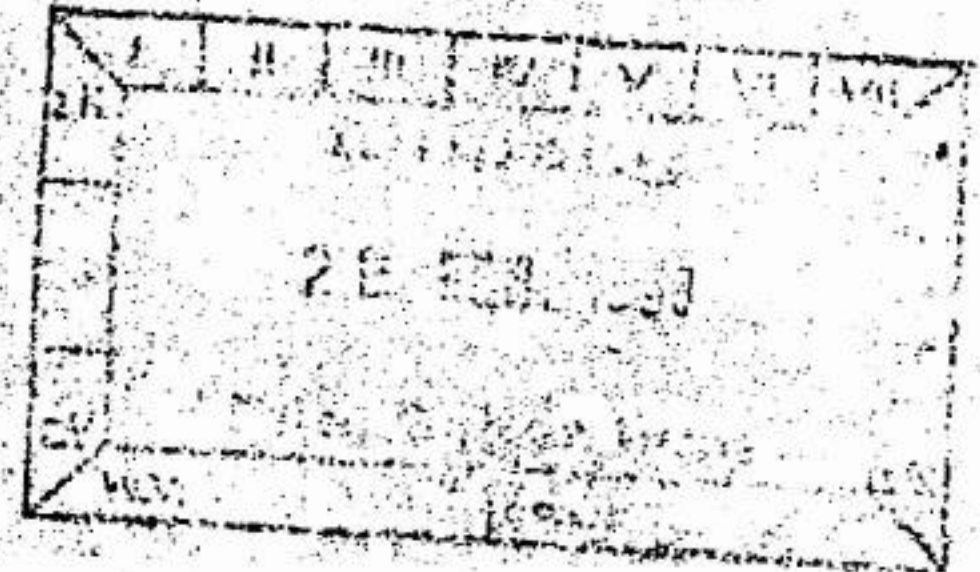
(Name, Amtsbezeichnung)
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

ZP 39 c - Kostenfestsetzung gem. § 19 BRAGO - vollstreckbare Ausfertigung - gen. 4. 1991 - M. Dukant-Schauberg, Köln



LANDGERICHT DETMOLD

BESCHLUSS



In dem Rechtsstreit

der Firma Sealand Trade Corporation, staatseigene Firma der Principality of Sealand, vertreten durch Ministerpräsidenten und Staatsratsvorsitzenden Herrn Johannes F.W. Sieger, Markt 9, 33378 Rheda-Wiedenbrück,

- Klägerin -

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte B. und E. Schomburg
in Detmold -

g e g e n

Herrn Heiko Petermann, Friedrichshöhe 12, 32760 Detmold,

- Beklagter -

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Sikorski, Dr. Heumann,
Heumann, Grigat und Sievert in Lage -

hat die Klägerin die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, nachdem sie die Klage zurückgenommen hat (§ 269 III ZPO).

Detmold, den 18. Februar 1998

Landgericht - 1. Kammer für Handelssachen

Der Vorsitzende

Hartl

Richter am Landgericht

DER FINANZMINISTER
des Landes Nordrhein-Westfalen

S 1300 - Mi 18 - V B 2 .

(Bei Antwortschreiben bitte Aktenzeichen angeben)

Düsseldorf, 15.03.76

Der Finanzminister NW · 4 Düsseldorf 1 · Postfach 1103

Herrn Rechtsanwalt
Gernot Ernst Pütz
Kirchhofstraße 15

4010 Hilden

Fernsprecher
(0211) 4 49 21 oder
4 49 2 508
(Durchwahl)

Betr.: Steuerliche Behandlung einer natürlichen Person,
die sowohl in der Bundesrepublik als auch im
Fürstentum Sealand ansässig ist

Bezug: Ihr Schreiben vom 03.02.76 p-c

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Pütz!

Eine natürliche Person, die sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch im Fürstentum Sealand ansässig ist, unterliegt in der Bundesrepublik der unbeschränkten Steuerpflicht mit ihrem gesamten Welteinkommen und ihrem gesamten Weltvermögen (vgl. § 1 Abs. 1 EStG, § 1 VStG). Nach den Unterlagen, die Sie mir mit Ihrem oben bezeichneten Schreiben eingereicht haben, gehört Sealand nicht zu Großbritannien. Demgemäß können Personen, die in Sealand ansässig sind, den Abkommenschutz des deutsch-britischen Doppelbesteuerungsabkommens nicht beanspruchen.

Die Frage, ob und inwieweit bei der deutschen Besteuerung eine internationale Doppelbesteuerung vermieden werden kann, hat das zuständige deutsche Finanzamt unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse nach geltendem Recht zu entscheiden. In Betracht kommen in erster Linie die Regelungen in § 34 c EStG und §§ 11 und 12 VStG.

Danach ist z.B. bei der Einkommensbesteuerung eine Anrechnung von Steuern Sealands auf die deutsche Einkommensteuer nur zulässig, wenn:

- a) die Steuer Sealands auf Einkünfte aus Sealand entfällt und
- b) die Steuer Sealands der deutschen Einkommensteuer entspricht.

In dem geltenden Verzeichnis ausländischer Steuern, die der deutschen Einkommensteuer entsprechen (vgl. Anlage 10 der Einkommensteuer-Ergänzungsrichtlinien 1975), ist eine Steuer Seelands nicht aufgeführt. Falls Sie der Auffassung sein sollten, daß die Einkommensteuer Seelands der deutschen Einkommensteuer entspricht, können Sie den Bundesminister der Finanzen um eine entsprechende Feststellung bitten (vgl. Abschnitt 215 a der Einkommensteuer-Richtlinien 1972).

Ich hoffe, Ihnen mit dieser Auskunft gedient zu haben.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Auftrag:

Baranowski
(Baranowski)

BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT
-Außenstelle Berlin-

AG WGS - 10 11 01

Gesch.-Z.:

(Bei Antwort bitte angeben)

Berlin, den 5. Oktober 1993

Postanschrift: Unter den Linden 44-60, D 10117 Berlin

Telefon: (030) 3 99 85 - 478

oder (030) 3 99 85 - 0 (Zentrale)

Telefax: (030) 39 98 52 50

(030) 2 33 40 51

Telex: 30 76 64

Bundesministerium für Wirtschaft . Außenstelle Berlin . D 10109 Berlin .

Sealand Trade Corporation
z. Hd. Herrn Johannes F.W. Seiger
Mark 9

33378 Rheda-Wiedenbrück

EINGEGANGEN 7. Okt. 1993

Betr.: Forderungen der Westgruppe der russischen Streitkräfte
(WGT) aus dem Vertrag vom 10.06.1991 an die Sealand Trade
Corporation

Sehr geehrter Herr Seiger,

die WGT hat unter Bezugnahme auf Artikel 20 des Stationierungs-
und Abzugsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und
der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom
12.10.1990 das Bundesministerium für Wirtschaft um Unterstützung
bei der Realisierung der im Betreff genannten Forderungen gebe-
ten.

Bevor seitens des Gläubigers dem zuständigen ordentlichen deut-
schen Gericht die Sache zur Entscheidung vorgelegt wird, möchte
ich noch einmal beide Parteien zu einer Beratung im Bundesmini-
sterium für Wirtschaft, Außenstelle 10117 Berlin, Unter den Lin-
den 44-60, am 4. November 1993, 14.00 Uhr, Raum 3 einladen.
Es soll damit der letzte Versuch zu einer einvernehmlichen Lösung
unternommen werden.

Sollten Sie diesen Termin nicht wahrnehmen können, bitte ich um
Information und um Alternativvorschläge.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Prokein

Gesch.-Z.: AG WGS 10.11.00
(Bei Antwort bitte angeben)

Datum 12.2.92	Telefon: (030) - 39985 - 0 (0/0372) - 23926 - 0
Bearbeiter	Durchwahl
Dateiname	Disketten Nr.
Absendung zum Spartarif nach 18.00 Uhr	
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

• Bundesminister für Wirtschaft • Außenstelle Berlin • O-1080 Berlin •

TELEÜBERMITTLUNG

Sealand Trade Corporation
z. Hd. Herrn J. Seiger

Telefax-Nr. 052 42 75 81

Sehr geehrter Herr Seiger,

die Westgruppe der Streitkräfte der GUS hat sich in der Angelegenheit Dieselkauf gemäß Vertrag Nr. 84/11823229 vom 10.6.1991 und der anstehenden Zahlungen durch Ihre Firma unter Bezugnahme auf Artikel 20 des Vertrages über die Bedingungen des befristeten Aufenthaltes und die Modalitäten des planmäßigen Abzugs der sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 12.10.1990 an die Arbeitsgruppe der WGS des BMWi gewendet und um Einschaltung sowie Unterstützung gebeten. Da aus dem Antrag und den beigelegten Unterlagen nicht entnommen werden kann, daß Sie rechtlich relevante Einwendungen gegen die geltend gemachten Forderungen erhoben haben, ist eine Beratung aller Beteiligten am 20. Februar 1992, 11.30 Uhr im BMWi, Außenstelle Berlin, 1080 Berlin, Unter den Linden 44-60, Zimmer-Nr. 3066 vorgesehen, zu der ich Sie hiermit einlade.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Albrecht

Telefax: (030) 39985 - 250
(0/0372) 23926 - 250 273

Teletex: 228340=BMWl

Telex: (069) 1152361
(069) 114430

- Vorwahlnummern: 0/0372 und 069 gelten ab Bundesgebiet -

DER BUNDESMINISTER FÜR WIRTSCHAFT
Außenstelle Berlin

O - 1080 Berlin, Unter den Linden 44 - 60

Gesch.-Z.: AG WGS
(Bei Antwort bitte angeben)

Datum	Telefon: (030)	- 39985 - 0
28.02.92	(0/0372)	- 23926 - 0
Bearbeiter	Durchwahl	
Dateiname	Disketten Nr.	
Absendung zum Spätarif nach 18:00 Uhr		
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	

• Bundesminister für Wirtschaft • Außenstelle Berlin • O-1080 Berlin •

TELEÜBERMITTLUNG

Sealand Trade Corporation
Geschäftsführer


fax-Nr.: 8 002427501

Sehr geehrter Herr Seiger,

hiermit bestätige ich Ihnen die bereits telefonisch getroffene
Absprache für die Durchführung einer gemeinsamen Beratung mit
Vertretern der WGS am 05. März 1992, 11.30 Uhr, in der ASB des
BMW in Berlin.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


brecht

Telex: (030) 39985 - 250
(0/0372) 23926 - 250

213

Teletex: 228J40=BMW

Telex: (069) 1152361
(069) 114430

Vorwahlnummern: 0/0372 und 069 gelten ab Bundesgebiet -

Finanzamt (Finanzkasse)

Nauen

Für Firma

Immobilien GmbH

c/o Helmut

FA Nauen

Postfach 11 61, 14631 Nauen 6

14641 Nauen

Ketziner Straße 3

Telefon 03321 412-0

Telefax 03321 412-888

7. 4.03

Steuernummer

051 804/

bitte stets angeben

Konten der Finanzkasse

BBk Potsdam

BLZ 16000000 KTO 16001509

An

Sealand Trade Corporation

z.Hd. Herrn Seiger

Postfach 1128

14956 Trebbin

Sehr geehrte Steuerzahlerin, sehr geehrter Steuerzahler,

Folgende Beträge werden auf das Konto
von Sealand Trade Corporat. überwiesen:

2151243 BLZ 684 922 00

Steuerart/Abgabeart	Zeitraum	Betrag in €
GrunderwerbSt.		1.533,88
	Summe	1.533,88

Auftragsnummer -DTA- 7840008

Diese Mitteilung ergeht zur Erläuterung des Erstattungsbetrages.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Finanzamt (Finanzkasse)



Principality of Sealand

www.principality-of-Sealand.de

www.principality-of-Sealand.org

Diese Dokumentation wird Ihnen kostenfrei zum Download zur Verfügung gestellt.

Kontakt:

info@principality-of-sealand.de

A R B E I T S P R O G R A M M

für den Besuch des Premierministers der PRINCIPALITY OF SEALAND, Herrn Johannes F.W.Seiger, und seiner Begleitung in der Republik Lettland am
04. - 06. Dezember 1992

FREITAG, d. 04.12.92

- 14.50 Uhr - Empfang auf dem Flughafen Riga
- 15.30 Uhr - Einquartierung im Gästehaus der Regierung
- 16.00 Uhr - Treffen mit dem Sekretär des Obersten Rates der Republik Lettland, Herrn Daudišs (2. Unterschrift unter jedem Gesetz der Republik Lettland)
- 16.40 Uhr - Verhandlungen mit dem stellvertr. Außenminister, Herrn Virsis, und mit dem stellvertr. Minister für Wirtschaftsreformen, Herrn Rītiņš
- 18.15 Uhr - Abendessen im Hotel "Rīdzene"
- 19.30 Uhr - Auftritt im CLUB 21

SAMSTAG, d. 05.12.92

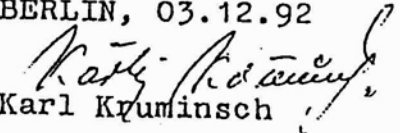
- 08.30 Uhr - Frühstück im Hotel "Rīdzene"
- 10.00 Uhr - Empfang im Fonds der Landwirtschaft Lettlands
- 11.30 Uhr - Besichtigung von Grundstücken für eventuelle Investitionsprojekte:
 - a. Grundstück zum Bau eines Motels;
 - b. Grundstück zur Errichtung eines Freizeit- und Erholungszentrums für Diplomaten, in- und ausländische Geschäftsleute;
- 13.20 Uhr - Mittagessen im Restaurant "Sēnīte" ("Pilzchen") ca. 30 km außerhalb von Riga
- 15.00 Uhr - Besichtigung des Investitionsobjektes "Pļavnieki" (der größte Lagerhäuser-Komplex Lettlands)
- 16.30 Uhr - Exkursion in der Altstadt von Riga
- 18.30 Uhr - kleines, nicht näher definiertes Kulturprogramm
- 20.00 Uhr - Abendessen im Hotel "Rīdzene"

SONNTAG, d. 06.12.92

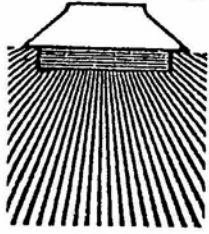
- 08.30 Uhr - Frühstück im Hotel "Rīdzene"
- 09.30 Uhr - Besichtigung des Investitionsobjektes "Viskalis"
- 10.00 Uhr - Besichtigung des Investitionsobjektes "Viktorija" (meines Wissens ein Hotel - KK)
- 10.40 Uhr - Fahrt nach Jūrmala mit anschließendem Spaziergang und einer Besichtigung von eventuellen Investitionsobjekten
- 12.20 Uhr - Mittagessen in Jūrmala
- 13.00 Uhr - Abfahrt zum Flughafen Riga
- 15.20 Uhr - Abflug nach Berlin-Tempelhof

Das obige Arbeitsprogramm wurde mir am 03.12.92 aus Riga telephonisch übermittelt und kann wegen der telephonischen Übermittlung unwesentliche Ungenauigkeiten beinhalten.

BERLIN, 03.12.92


Karl Kruminsch

LATVIJAS
ZEMNIECIBAS
FONDS



LATVIJAS ZEMNIECIBAS FONDS

226090, Rīgā, Smilšu ielā 14.

Tel. 213523

Norēķinu konts Nr. 000700321

Agrorūpnieciskās bankas Operāciju pārvaldē

Dat. 19.92. g. 09.12. №

uz № no

Principality of Sealand
Herrn Johannes F.W. Seiger
Prime Minister

Exzellenz,

im Namen des Fonds der Landwirtschaft Lettlands (FdLL) und im Auftrag der Regierung und des Obersten Rates der Republik Lettland, möchten wir uns nochmals für die uns erwiesene Ehre bedanken, die uns durch Ihren Besuch zuteil wurde.

Wir möchten Sie versichern, daß die allgemeine Resonanz in Wirtschafts- und Regierungskreisen Lettlands bei der Bewertung der möglichen Zusammenarbeit zwischen unseren Ländern außerordentlich positiv ist.

Der von Ihnen uns übergebene Entwurf einer Vereinbarung über wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Principality of Sealand und der Republik Lettland, wurde in zwei Ministerien vorgestellt. Es kann davon ausgegangen werden, daß die lettische Seite die Vereinbarung unterzeichnet, wobei nicht ausgeschlossen ist, daß Ihnen zu einigen Punkten der Vereinbarung Gegenvorschläge der lettischen Seite unterbreitet werden. Wenn das bisher noch nicht geschehen ist, dann liegt der Grund dafür allein in der äußerst kurzen Zeit, die uns zur Verfügung stand. Wir möchten Sie versichern, daß an dieser Problematik weitergearbeitet wird und daß wir Sie über die neusten Entwicklungen über unseren Vertreter in Berlin, Herrn Karl Kruminsch, informieren werden.

Weiterhin möchten wir unsere bereits ausgesprochene Bereitschaft bekunden, einen Vertrag zwischen Ihnen und dem FdLL über die Vertretung der Interessen von Principality of Sealand in der Republik Lettland zu unterzeichnen, sobald das oben besprochene Abkommen zwischen unseren Ländern signiert ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Vitalijs Teivans
Präsident des Fonds
der Landwirtschaft Lettlands

A B K O M M E N

zwischen Regierung der Principality of Sealand und Ministerium der Wirtschaftsreformen der Republik Lettland

Die Regierung der Principality of Sealand und Ministerium der Wirtschaftsreformen der Republik Lettland in dem Bestreben, die zwischen den beiden Staaten bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zu verstärken,
sind wie folgt übereingekommen.

Artikel 1

Die Regierung der Principality of Sealand leistet Ministerium der Wirtschaftsreformen der Republik Lettland im Sinne dieses Abkommens wirtschaftliche Unterstützung.

Die Bestimmungen und Bedingungen für jedes einzelne Projekt werden gesondert vereinbart.

Artikel 2

Die von der Regierung der Principality of Sealand nach Artikel 1 geleistete wirtschaftliche Unterstützung kann bestehen aus:

- Zurverfügungstellung der Dienste der Sealändischer Fachkräfte,
- Vorbereitung und Durchführung von Pilotprojekten, Tests, Experimenten oder Forschungen an von den beiden Vertragsschliessenden Parteien gemeinsam vereinbarten Orten.
- Beistellung von Ausrüstungsgegenständen, Materialien oder jeder anderen von den beiden Vertragsschliessenden Parteien vereinbarten Form technischer Hilfe.

Artikel 3

Die Fachkräfte der Principality of Sealand, die an oder über Ministerium der Wirtschaftsreformen der Republik Lettland Hilfe leisten sollen, werden von der Regierung der Principality of Sealand im Einvernehmen mit Ministerium der Wirtschaftsreformen der Republik Lettland ausgewählt.

Artikel 4

Die im Rahmen dieses Abkommens nach Republik Lettland entsandten Fachkräfte sind verpflichtet, ausserhalb der ihnen übertragenen Funktionen ohne Erlaubnis der Vertragsschliessenden Parteien keine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit auszuüben.

Artikel 5

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abkommens unterliegen Fachkräfte der Principality of Sealand jederzeit den in der Republik Lettland bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

- Im Falle einer Verhaftung oder Festnahme, aus welchem Grunde auch immer, oder der Einleitung eines Strafverfahrens gegen eine von der Republik der Principality of Sealand im Rahmen der Bestimmungen dieses Abkommens entstehenden Fachkraft oder gegen die Ehegatten oder Familienangehörigen solcher Fachkräfte macht die Ministerium der Wirtschaftsreformen der Republik Lettland der Regierung der Principality of Sealand davon unverzüglich Mitteilung.

Artikel 6

Die Ministerium der Wirtschaftsreformen der Republik Lettland lässt den Fachkräften der Principality of Sealand eine angemessene Behandlung zuteil werden.

- die Fachkräfte der Principality of Sealand von allen persönlichen und allen anderen Steuern zu befreien, die auf Bezüge aus Quellen ausserhalb der Republik Lettland eingehoben werden können.
- die Fachkräfte der Principality of Sealand von allen Steuern, Gebühren und Zöllen bezüglich der Ausrüstungen, Materialien und Lieferungen zu befreien, die seitens der Regierung der Principality of Sealand für die in diesem Abkommen vorgesehenen Tätigkeiten bzw. Dienstleistungen in der Republik Lettland verbraucht werden.
- Den Fachkräften der Principality of Sealand und ihren Familienangehörigen jederzeit die ungehinderte und kostenlose Ein- und Ausreise zu gestatten und sie ehestmöglich mit den erforderlichen Visa und Aufenthaltsgenehmigungen zu versehen.

Artikel 7

Die Ministerium der Wirtschaftsreformen der Republik Lettland ergreift die erforderlichen Massnahmen zur Beistellung von Wohnraum sowie von Arbeitsräumen und -einrichtungen, Büroanlagen, die Fachkräfte der Principality of Sealand zur Durchführung ihrer Aufgaben benötigen.

Artikel 8

Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden auf diplomatischem Wege beigelegt.

Artikel 9

Dieses Abkommen bleibt während eines Zeitraumes von fünf (5) Jahren in Kraft.

Nach Ablauf dieser fünf Jahre wird es jedes Jahr für einen weiteren Zeitraum von einem Jahr stillschweigend verlängert.

Artikel 10

Dieses Abkommen kann jederzeit von jeder der beiden Vertragsschliessenden Parteien schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung wird am ersten Tag des dritten Monats nach ihrer auf diplomatischem Wege erfolgten Notifizierung wirksam.

ZU URKUND DESSEN haben die von ihrer jeweiligen Regierung dazu gehörig bevollmächtigten Unterfertigten dieses Abkommen unterzeichnet.

Geschehen in am *Rheda-Wiederbrück*.....*9. Februar 1993*
in zwei Urschriften in deutscher und englischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind.

